



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 23.03.2026
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 14:19 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,
Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander
Hummel, Norbert
Sammiller, Bernhard

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter
Wagner, Christian

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Reinbold, Willibald

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Schriftführer/in

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

ÖDP

Daum, Christoph

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Eichstätt **2026/1862**
- 2 Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2024 des Sondervermögens des Landkreises Eichstätt **2026/1863**
- 3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026 **2026/1874**
- 4 Empfehlung an den Kreistag zum Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal, Bereich Stadt Beilngries **2026/1866**
- 5 Verschiedenes

Landrat Alexander Anetsberger eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Eichstätt

Die Jahresrechnungen des Landkreises werden durch folgende drei Institutionen geprüft:

- Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt
- Örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die jeweilige Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 88 Abs. 3 LKrO). Die überörtliche Prüfung ist nicht Voraussetzung für den Entlastungsbeschluss.

Hinsichtlich der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Eichstätt ergibt sich aktuell folgender Prüfungsstand:

1. Das **Kreisrechnungsprüfungsamt** hat die Prüfung der Jahresrechnung 2024 am 23.12.2025 abgeschlossen und diese in einem ausführlichen Bericht dokumentiert.
2. Die **örtliche Prüfung** der Jahresrechnung 2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 25.02.2026. Eine Prüfungs-niederschrift hierüber liegt vor.
3. Die **überörtliche Prüfung** durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband findet in der Regel in einem Turnus von ca. fünf Jahren statt. Die letzte Prüfung umfasste die Jahre 2016 bis 2021.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2024 sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Zusammenfassung des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung:

Das Rechnungsergebnis 2024 und die Ergebnisse früherer Jahre lassen erkennen, dass die Verwaltung um die Erhaltung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landkreises bemüht ist. Dennoch verschlechtert sich die finanzielle Lage des Landkreises deutlich. Die sich aufbauende Verschuldung sowie die sehr schwierige wirtschaftliche Situation des Kommunalunternehmens Kliniken im Naturpark Altmühltal wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landkreises in der Zukunft erheblich einschränken.

Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss:

Mit den vom Kreisrechnungsprüfungsamt im Bericht vom 23.12.2025 getroffenen Feststellungen und Erledigungsvermerken besteht Einverständnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung sowie des Jahresabschlusses 2024 für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“.

Landrat Alexander Anetsberger ist wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LkrO) von der Beschlussfassung zum Punkt 2 (Entlastung) ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Eichstätt in Höhe von 251.649.510,64 € gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2024 des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen (ohne Landrat Anetsberger)

Mit Wirkung ab 01.07.2006 wurde der Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ in ein rechtlich selbständiges Kommunalunternehmen überführt. Die Grundstücke mit den Grundstücksbestandteilen zum Stand 01.07.2006 werden seit dieser Zeit als Sondervermögen des Landkreises verwaltet.

Am 25.02.2026 hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2024 des Sondervermögens ohne Beanstandung geprüft, so dass auch für diesen Abschluss die Feststellung und Entlastung erfolgen kann.

Die beigefügte Übersicht enthält die Bilanz Eckdaten des Sondervermögens und die entsprechenden Eckdaten der Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden Kliniken und das Seniorenheim.

Auf der Aktivseite sind neben dem Anlagevermögen auch Ausgleichsposten nach dem KHG und aus Eigenmittelförderung dargestellt (insbes. BA I Klinik Kösching vor 1972).

Auf der Passivseite sind die Kredite aus dem Landesplan für Altenhilfe für das Seniorenheim Titting angesetzt. Außerdem sind Sonderposten aus Finanzierungen nach dem KHG, aus Zuschüssen des Landkreises und aus Zuwendungen Dritter sowie Ausgleichsposten aus Darlehensförderungen enthalten.

Systembedingt ergeben sich jährlich abschreibungsbedingte Verluste, die zu einer kontinuierlichen Reduzierung des Eigenkapitals des Sondervermögens führen. Die Fehlbeiträge sind aus Kapitalrücklagen zu decken. Dementsprechend werden sich die Bilanzsummen sukzessive verringern. Buchungen für neu hinzutretendes Anlagevermögen bzw. operative Handlungen, die den Geschäftsverlauf beeinflussen, erfolgen im Bereich des Sondervermögens nicht (siehe Kommunalunternehmen). In den nächsten Jahren ist durch die laufenden Generalsanierungen mit Sonderabschreibungen bzw. Sondertilgungen zu rechnen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung. Der Jahresfehlbetrag 2024 (-184.254,68 €) ist aus Kapitalrücklagen zu decken.

einstimmig beschlossen

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2024 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung.

einstimmig beschlossen (ohne Landrat Anetsberger)

Der Landkreis Eichstätt hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung (Art. 57 LKrO) zu erlassen und einen Haushaltsplan (Art. 58 LKrO) zu erstellen.

Die Eckdaten des Haushaltsplans 2026 wurden in der Kreistagsitzung am 08.12.2025 vorgestellt und in der Kreisausschusssitzung am 23.02.2026 erstmalig vorberaten.

In der Sitzung des Kreisausschusses soll der Haushaltsplan 2026 abschließend vorberaten werden. Die Haushaltssatzung ist anschließend vom Kreistag zu beschließen.

Zur Vorbereitung wurde eine Kurzfassung zum Haushaltsplan 2026 erstellt. Sie enthält die wesentlichen Festsetzungen des Haushalts in zusammengefasster Form. Enthalten ist auch die nach höchstrichterlichen Entscheidungen notwendigen Unterlagen zur Abwägung über die Höhe der Kreisumlage (siehe Kurzfassung Anhang H).

Zusätzlich liegt ein Antrag der Fraktionen Freien Wähler / Jungen Freien Wähler vom 25.02.2026 (siehe Anlage) zum Haushalt 2026 vor, der in der Sitzung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Beschluss:

Der **Kreisausschuss** empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

1. **Beschluss:**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Haushaltssatzung: - siehe **Anlage 1-**

mehrheitlich beschlossen

(Gegenstimmen: Herr Haunsberger und Herr Schloderer)

2. **Beschluss:**

Gemäß Art. 30 Nr. 15 und Art. 64 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 24 der KommHV-Kameralistik beschließt der Kreistag des Landkreises Eichstätt den Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 (siehe **Anlage 2**) sowie den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Geschäftsjahr 2026 (siehe Kurzfassung Anhang I).

mehrheitlich beschlossen

(Gegenstimmen: Herr Haunsberger und Herr Schloderer)

4 Empfehlung an den Kreistag zum Erlass einer Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal, Bereich Stadt Beilngries

Mit Schreiben vom 19.11.2025 beantragte die Anumar GmbH die teilweise Aufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Altmühltal.

In den beigefügten Lageplänen ist die vorgesehene Aufhebungsfläche in Rot, die vorgesehene Erweiterungsfläche in Blau dargestellt.

Ziel der beantragten Teilaufhebung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer Bauleitplanung der Stadt Beilngries bezüglich einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen PV-Anlage“ überschneidet sich mit einer Fläche, die derzeit Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets ist. Diese Überschneidung stellt eine rechtlich unzulässige Kollision zwischen Bauleitplanung und Schutzgebiet dar. Zur Umsetzung des Bebauungsplans ist daher eine Herausnahme der betreffenden Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Von der Aufhebung betroffen ist das Grundstück Fl.-Nr. 117/0 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 118/0, 114/0 und 113/0 der Gemarkung Arnbuch mit einer Gesamtgröße von ca. 9,3 ha. Die zur Überbauung geplante Fläche wird derzeit als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Damit keine Lücke im Landschaftsschutzgebiet entsteht, sollen darüber hinaus Teilbereiche bestehend aus Magerrasen und Gehölzbeständen südlich und östlich der Ackerfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Der Schutz der naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume ist jedoch künftig weiterhin über den gesetzlichen Biotopschutz, der teilweisen Eintragung als Ausgleichsmaßnahme im Ökoflächenkataster sowie der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über den Schutz der „Magerrasen bei Arnbuch“ als Landschaftsbestandteil gegeben.

Als Ausgleich werden Flächen im Umfang von ca. 9,3 ha angeboten, die dem Landschaftsschutzgebiet zugeschlagen werden sollen. Sie befinden sich nördlich und südöstlich von Arnbuch und umfassen einen bisher nicht im Landschaftsschutzgebiet liegenden Abschnitt. Die gesamte Ausgleichsfläche erstreckt sich über das Grundstück Fl.-Nr. 125/0, sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 103/0, Gemarkung Arnbuch.

Für den Erlass der Änderungsverordnung ist der Landkreis Eichstätt zuständig.

Die gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie Fachbehörden und Fachstellen wurden, soweit ihre Belange betroffen waren, ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Änderung des Landschaftsschutzgebiets keine Bedenken. Der Verlust der Schutzgebietsfläche wird durch die Ausgleichsfläche in vollem Umfang kompensiert. Die Flächen wurden gewählt, um sowohl im Norden als auch Südosten einen Anschluss an die bereits im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Abschnitte zu schaffen. Auch bezüglich der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen ist der Zugewinn im Verhältnis zur Herausnahme als qualitativ hochwertiger anzusehen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die nachfolgende Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung und gleichzeitigen Erweiterung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb), festgesetzt durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14. September 1995 zu erlassen.

Aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet wird die in den beiliegenden Lageplänen dargestellte Fläche herausgenommen:

- Grundstück Fl.-Nr. 117/0 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 118/0, 114/0 und 113/0 der Gemarkung Arnbuch mit einer Gesamtgröße von ca. 9,3 ha

Als Ausgleichsmaßnahme wird die in den beiliegenden Lageplänen dargestellte Fläche neu unter Schutz gestellt:

- Grundstück Fl.-Nr. 125/0, sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 103/0, Gemarkung Arnbuch mit einer Gesamtgröße von ca. 9,3 ha.

einstimmig beschlossen

5 Verschiedenes

-

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Landrat Alexander Anetsberger um 14:19 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer